

Kurztitel

Konstrukteur-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 305/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 102/2008

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

28.06.2003

Außerkrafttretensdatum

31.03.2008

Text**Wiederholung der Prüfung**

§ 10. (1) Die Teilprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens einen Monat nach der nicht bestandenen Zwischenprüfung abgelegt werden. Sie soll vor Vollendung des dritten Lehrjahres abgelegt werden.